

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Satow über die Benutzung der Kindertagesstätten Radegast und Satow (Benutzungsordnung)

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der aktuell gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den aktuell gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow in ihrer Sitzung vom 30.01.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen

Art. 1

In der Satzung der Gemeinde Satow über die Benutzung der Kindertagesstätten Radegast und Satow (Benutzungsordnung) vom 18.07.2017 wird der § 4 wie folgt neu gefasst:

§ 4

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Satow bieten als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Grundschule (§ 11 Abs. 2 KiföG M-V) an.
- (2) Gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 KiföG M-V zahlen die Personensorgeberechtigten die Verpflegungskosten des Kindes. Die Kosten der Verpflegung in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen betragen:

124,78 €	(je Monat als Monatspauschale) für die Ganztagsbetreuung
99,79 €	(je Monat als Monatspauschale) für die Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung bzw. bei regelmäßiger Ganztagsbetreuung ohne Frühstück bzw. ohne Kaffeemahlzeit

Die Kosten für die Mittagsversorgung betragen 3,66 €/Tag (§ 29 Abs. 1 S. 3 KiföG M-V).

- (3) Es erfolgt keine detaillierte Einzelberechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme. Diese Kosten werden jährlich an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Der Elternrat ist zu beteiligen. Die Personensorgeberechtigten sind durch Aushang über die Kosten der Verpflegung zu informieren.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungskosten entsteht mit dem ersten Betreuungstag. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungsverpflichtung erst mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (4a) Die Zahlungsverpflichtung entfällt bei einer langen krankheitsbedingten Abwesenheit bzw. bei einem Kuraufenthalt. Eine lange Abwesenheit liegt ab dem 15. Kalendertag vor. Dieser Anspruch ist durch die Personensorgeberechtigten ab dem 14. Tag bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Ab dem 15. krankheitsbedingten Abwesenheitstag erfolgt eine Kürzung der zu zahlenden Monatspauschale um 1/17 je Tag.
- (4b) Eine abweichende Vereinbarung zu den Verpflegungskosten ist vorzunehmen, wenn das Kind an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen (nachgewiesene Nahrungsmittelunverträglichkeit/Allergie o.ä.) oder sonstigen Gründen (u.a. vegane Ernährung, abweichende Ernährung aus religiösen Gründen) nicht teilnehmen kann. Nimmt das Kind aus den genannten Gründen nicht an der Vollverpflegung teil, so

entfällt die Zahlungsverpflichtung gem. Abs (4). Bei anteiliger Inanspruchnahme der Verpflegung gelten folgende Beträge als Grundlage für eine Individualvereinbarung:

	Tag	Monat
Getränke	0,60 €	10,20 €
Frühstück	1,33 €	22,61 €
Mittag	3,66 €	62,66 €
Obst	0,61 €	10,37 €
Kaffee	1,14 €	19,38 €

- (5) Die Verpflegungskosten werden durch schriftliche oder elektronische Gebührenerhebung durch die Gemeinde Satow erhoben. Die Monatspauschale wird bis zum 15. des Folgemonats fällig.
- (6) Die Mittagsversorgung in den Schulferien und an beweglichen Ferientagen im Hort erfolgt über den Essensanbieter der Schule.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Satow, 31.01.2025


Bürgermeisterin


Siegel

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Satow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.